



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur
Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte**

Berlin, den 13. Mai 2015
GG 15/2015

Ansprechpartner: Ass. jur. Robert Kamm
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 147
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: robert.kamm@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe

Bundesministerium der Finanzen

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e. V.

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Deutscher Anwaltverein e. V.

Deutscher Notarverein e. V.

Deutscher Richterbund e. V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e. V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Bundesverband Deutscher Banken e. V.

European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „WPK > Organisation“ (<http://www.wpk.de/wpk/organisation/>) und „WPK > Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/wpk/aufgaben/>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Fragestellungen, die unsere Mitglieder und die WPK betreffen.

1. Erweiterung des § 46 Abs. 1 BRAO-E

Der Referentenentwurf sieht hinsichtlich angestellter Anwälte eine strikte Trennung zwischen Rechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwältinnen vor. Die Zuordnung bestimmt sich nach dem Berufsstand des Arbeitgebers. Ist dieser ein Rechtsanwalt oder eine rechtsanwältliche Berufsausübungsgesellschaft, so ist der Angestellte als Rechtsanwalt zuzulassen (§ 46 Abs. 1 und 2 BRAO-E). Angestellte Volljuristen anderer Arbeitgeber können als Syndikusrechtsanwältinnen zuzulassen sein.

Das Abgrenzungskriterium des § 46 Abs.1 BRAO-E wird der Definition des Syndikusrechtsanwalts als anwaltlicher Berater seines Arbeitgebers allerdings nicht hinreichend gerecht.

Vor allem die Tätigkeit solcher Anwälte, die bei Arbeitgebern anderer sozietätsfähiger Berufe i. S. d. § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO angestellt sind, geht häufig weit über die rechtliche Beratung des Arbeitgebers hinaus. Tätigkeitsschwerpunkt dieser Anwälte ist regelmäßig die (auch arbeitsvertraglich gesicherte) weisungsunabhängige und damit eigenverantwortliche Beratung der Mandantschaft ihres Arbeitgebers. Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (und auch Steuerberater) sind zur Rechtsberatung im Zusammenhang mit ihren (Haupt-)Tätigkeiten befugt, sofern sie als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild gehören (vgl. § 5 Abs. 1 RDG). Im Übrigen gibt es eine gemeinsame Schnittmenge im Bereich der Steuerrechtsberatung, die aufgrund des § 3 StBerG ihrerseits eine originär anwaltliche Tätigkeit darstellt (so auch SG München, Urteil vom 11. Dezember 2014, S 15 R 1890/14). Vertretungsbefugnisse vor Gerichten folgen für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (und auch Steuerberater) etwa aus § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGG und § 62 Abs. 2 Satz 1 FGO.

Die bei den genannten Berufsträgern oder Berufsausübungsgesellschaften angestellten Anwälte nehmen also Aufgaben wahr, die denen von angestellten Rechtsanwältinnen i. S. d. § 46 Abs. 1 BRAO-E gleichkommen.

Ihre Anstellung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber und die damit verbundene Abhängigkeit von diesem beschränkt sie nicht in ihrer Tätigkeit gegenüber den Mandanten. Zudem ist eine entsprechende Abhängigkeit gleichermaßen beim Angestellten einer rechtsanwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft gegeben.

Auch das Bayerische Landessozialgericht hob im Urteil vom 12. Februar 2015, Az.: L 14 R 775/12, hervor, dass ein Anwalt (vorliegend angestellt bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), der unabhängig und weisungsfrei Mandate bearbeitet, die sein Arbeitgeber übernommen hat, nicht als Syndikusrechtsanwalt, sondern rechtsanwaltlich tätig ist.

Eine Gleichstellung der bei anderen sozietätsfähigen Berufen angestellten Anwälte mit originären Rechtsanwälten ist nicht nur politisch, sondern mit Blick auf die grundrechtlich gebotene Gleichbehandlung auch rechtlich geboten. Durch die im Entwurf vorgesehene Differenzierung erfolgte nach obigen Ausführungen eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte.

Unseres Erachtens ist daher erforderlich, § 46 Abs. 1 BRAO-E dahingehend zu erweitern, dass auch Angestellte solcher Arbeitgeber, die zur rechtlichen Beratung Dritter befugt sind, unter der Voraussetzung der unabhängigen und weisungsfreien Mandatsbearbeitung als originäre Rechtsanwälte zuzulassen sind.

Erläuternd sollte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden, dass Anwälte bei Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern (und Steuerberatern) sowie Angestellte bei Standesorganisationen wie Kammern freier Berufe oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen Anwälte im Sinne von § 46 Abs. 1 BRAO-E sind. Hiermit würde eine konsequente Überleitung zur Gesetzesbegründung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI hergestellt, die ihrerseits vorsieht, die genannten Berufsträger von der Versicherungspflicht zu befreien (vgl. BT Drs. 11/4124, Seite 151, r. Sp.).

2. Bestandsschutz für sog. „Altfälle“

§ 46 Abs. 2 Satz 2 BRAO-E stellt klar, dass Syndikusrechtsanwälte zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach Satz 1 einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 46a BRAO-E bedürfen sollen. Für derzeit angestellte Rechtsanwälte, die künftig als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen sein sollen, geht dies mit einem erneuten Zulassungsverfahren einher.

Im Referentenentwurf unberücksichtigt bleibt jedoch, wie diese Fälle sozialversicherungsrechtlich zu stellen sein werden. Insoweit ließe sich erwägen, aus Bestandsschutzgründen auf die erneute Beantragung einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

SGB VI zu verzichten. Um den Beteiligten (Arbeitgeber, Angestellte und Versicherungsträger) Rechtssicherheit zu bieten, ist eine dahingehende gesetzliche Klarstellung dringend geboten.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
